

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 1.1 Innerhalb der Fläche H-I-J-K-L-M-N-H des Mischgebietes MI 1 sind maximal 5 Vollgeschosse zulässig. Innerhalb der davon ausgenommenen Fläche des Mischgebietes MI 1 sind maximal 3 Vollgeschosse zulässig.
- 1.2 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Fläche A) ist die Errichtung von Gehwegen mit einer Gesamtgrundfläche von 1.200 m² zulässig.
- 2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)
- 2.1 Innerhalb des Mischgebietes MI 1 ist ausnahmsweise ein Hervortreten von Kellerlichtschächten bis 0,60 m und von Balkonen bis 0,80 m vor die westliche Baugrenze des im vorgenannten Mischgebietes festgesetzten Baufeldes
- zulässig. 3 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 3.1 Zum Schutz vor Lärm sind in den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen schallgedämmte Lüftungsmöglichkeiten vorzusehen, die einen Luftdurchsatz von mindestens 20 m³/h x Person bei geschlossenem Fenstern ermöglichen und die Schalldämmung der Außenbauteile, entsprechend dem jeweiligen Lärmpegelbereich nicht mindern. Auf dezentrale schallgedämmte Lüftungseinrichtungenkann verzichtet werde kann, wenn die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet sind und hierdurch ein ausreichender und schallgedämmter Luftaustausch gewährleistet ist.
- 3.2 Zum Schutz vor Lärm sind im Mischgebiet (MI) nördlich der Linie AB Fensteröffnungen für Aufenthaltsräume ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann von dieser Festsetzung abgewichen werden kann, und somit Fenster schutzbedürftiger Räume in diesem Bereich zulässig sind, wenn bei diesen durch besondere Fensterkonstruktionen (Loggien, verglaste Balkone) gewährleistet wird, dass ein Beurteilungspegel von 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts, in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, Bettenräumen in Krankenstationen, Alten -und Pflegeheimen sowie Übernachtungsräumen von Beherbergungsstätten nicht überschritten wird.
- 3.3 Auf der Fläche ABCDEFGA müssen die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile gemäß DIN 4109 von mindestens 40 dB aufweisen." Auf der Fläche FGHIF müssen die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile gemäß DIN 4109 von mindestens 45 dB aufweisen.

Hinweis zur textlichen Festsetzung 3.3: Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten. Von den hier ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln kann abgewichen werden, wenn durch ein schalltechnisches Gutachten die konkrete Lärmsituation des Bauvorhabens unter Berücksichtigung von dessen Eigenabschirmung ermittelt wird. Die zugrunde gelegten maßgeblichen Außenlärmpegel (La) können dem schalltechnischen Gutachten der Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft vom 6. August 2018 entnommen werden.

- 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 4.1 Innerhalb der "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche J), sind pro angefangene 30m² ein Hochstamm der Sortierung 10-12 sowie 2 Sträucher der Sortierung 60-100 zu pflanzen. Dies entspricht insgesamt 170 Bäumen und 270 Sträuchern. Weiterhin ist an der westlichen Grenze der Fläche J eine Obstbaumreihe anzulegen. Hier sind im Pflanzabstand von mindestens 4m insgesamt 60 Obstgehölze zu setzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden
- 4.2 Innerhalb der "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche F), sind auf einer Länge von 325m 130 (2 Reihen mit jeweils 65m und maximal 5m Pflanzabstand zur Seite und 3m zur vorderen Pflanzung), immergrüne Bäume, sowie 170 Sträucher der Sortierung 60-100 zu pflanzen. Die Baumhöhe hat sich dabei an die gutachterlich vorgegebenen Größenordnungen, die für die jeweiligen Teilabschnitte vorgesehen sind, zu halten. Die Pflanzung hat zweireihig und versetzt zu erfolgen. Es sind mindestens 3 unterschiedliche Arten der Pflanzliste 2 zu verwenden.
- 4.3 Innerhalb der "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche I), sind auf einer Länge von 120m 25 immergrüne Bäume mit einem Pflanzabstand von 5m (Pflanzliste 2) zu pflanzen.
- 4.4 Innerhalb der "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche H) sind die nicht überbaubaren Baugebietsflächen des Baufeldes gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es ist mit 1 Strauch pro 1m² zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze, die an zukünftige Hauptanlagen grenzen, sind jeweils 2 Hochstämme (mindestens 12) zu pflanzen. Weiterhin ist an der östlichen Grenze der Fläche H eine Obstbaumreihe anzulegen. Hier sind im Pflanzabstand von maximal 10 m insgesamt 30 Obstgehölze zu pflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden.
- 4.5 Innerhalb der "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche G), sind die nicht überbaubaren Baugebietsflächen des Baufeldes gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Pro angefangene 5m² sind 5 Sträucher der Sortierung 60-100 und ein Hochstamm der Sortierung 10-12 insgesamt 60 Bäume und 300 Sträucher, zu pflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden.
- 4.6 Innerhalb der "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche I), sind die nicht überbaubaren Baugebietsflächen des Baufeldes gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind pro angefangene 30 m² 1 Hochstamm der Sortierung 10-12 sowie 2 Sträucher der Sortierung 60-100 zu pflanzen. Dies entspricht insgesamt 100 Bäumen und 200 Sträuchern. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden
- 4.7 Die Befestigungen der Gehwege innerhalb der Fläche a sowie von Flächen mit Stellplätzen und ihren Zufahrten hat mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z.B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1-3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzwaben) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z.B. Betonunterbau, Fugenverguss oder Asphaltierungen) sind unzulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)

Innerhalb des Bereiches a und b des Mischgebiets MI 1 ist das oberste zulässige Vollgeschoss innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche als Staffelgeschoss auszubilden.

### HINWEISE

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind, soweit es sich um Pflanz- bzw. Vegetationsarbeiten handelt, spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten ansonsten vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen. Die Pflanzmaßnahmen sind in der nach den Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode zwischen dem 01. Oktober und 30. April durchzuführen. Diese sollen gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten), DIN 18917 (Rasen- und Saatarbeiten) sowie DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen), DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen erfolgen. Eine gesonderte Festsetzung ist nicht erforderlich, da diese Normen zu den Standards der ausführenden Betriebe bei der Umsetzung der Planungsarbeiten gehören.

Gehölzentfernung/Ersatz nach Gehölzschutzsatzung

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der Schnitt bzw. die Fällung von Hecken und Bäumen grundsätzlich nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September eines jeden Jahres erlaubt sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Sollte für die Umsetzung des Bebauungsplanes die Entfernung von Gehölzen notwendig werden, ist die Anwendung der Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen erforderlich. Dernach geschützte Bäume, die für die Umsetzung gefällt werden müssen, sind zu bilanzieren und entsprechend auszugleichen. Der Geltungsbereich der Gehölzschutzsatzung Nauen erfasst nach § 1 Abs. 1 die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes gilt für den Geltungsbereich die Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällungen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Zur Vermeidung von Störungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs-und Aufzuchtszeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte sind Gehölzbeseitigungen außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten durchzuführen (01.10.-28.02.) Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützlen Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Entfernte Gehölze sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach der Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen zu bilanzieren und auszugleichen. Mit der Anwendung der Gehölzschutzsatzung wird dem Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes zugetragen und der Teilverlust des Schutzgutes in diesem Bereich ersetzt. Potenzielle Kompensationsbäume sind als Hochstämme heimischer Gehölzarten auf die Grünflächen der zukünftigen Baugrundstücke zu pflanzen. Die Pflanzliste heimischer Gehölze des MLUV sowie die entsprechenden DIN sind bei Umsetzung zu

Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Es gilt auf die Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für Natur und Landschaft zu verzichten. Die Bodenversiegelung ist nach BauGB § 1a grundsätzlich auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der Baustellenverkehr ist soweit wie möglich über schon vorhandene und/ oder vorverdichtete Wege abzuwickeln. Für die Baustelleneinrichtung sowie zum Lagern von Materialien und Zwischenlagern von Boden sind ausschließlich bereits befestigte Flächen zu verwenden. Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind bei der Herstellung der Versorgungsleitungen diese zu bündeln.

Bei Gehölzabgang in den Pflanzstreifen/Erhaltungsflächen sind die Neuanpflanzungen in der folgenden Pflanzperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April) durchzuführen. Sie haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Es sind standortgerechte Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen. Bei der Auswahl der Gehölzarten für Ausgleichspflanzungen ist der gemeinsame Erlass vom 18.09.2013 des MIL und MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte

bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu berücksichtigen. Erhalt und Schutz der festgesetzten Ausgleichsfläche Eigenständiger Bebauungsplan "Solarpark Zuckerfabrik II" Die Fläche liegt unmittelbar an der internen Ausgleichsfläche A des vorliegenden B-Planes an. Die Belange der festgesetzten

Kompensationsfläche B sind zur Einhaltung ihrer Schutzbestimmungen von jeglichen Beeinträchtigungen frei zu halten. Als festgesetzte Kompensationsfläche kalkulierter Auswirkungen/Beeinfrächtigungen im Rahmen des benachbarten B-Planes ist sie von Eingriffen freizuhalten und zu erhalten. Es handelt sich um die bepflanzte Grünfläche östlich des Änderungsbereiches.

Während der Bauphase sind die unbetroffenen Bäume und deren Pflanzenteile gegen mögliche Schädigungen mittels geeigneter Schutzvorrichtungen (z. B. Schutzzaun, Stammummantelungen ggf. Wurzelvorhänge) zu schützen. Die DIN 18920 sowie die RAS LP IV sind zu berücksichtigen

Boden- und Grundwasserschutz Insbesondere beim Vorliegen von sanddominierten Böden in Verbindung mit hoch anstehendem Grundwasser ist aufgrund einer geringen Puffer- und Filterleistung darauf zu achten, unbelastetes Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zu versickern. Die Bodenbearbeitung im Rahmen der Bautätigkeit ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und hat standortangepasst zu erfolgen, damit die Bodenstruktur weitestgehend erhalten wird, das Bodenleben geschont und erneute Bodenverdichtungen vermieden werden. Die einschlägigen DIN zum Schutz des Bodens (18915) sind zu beachten. Beim Umgang mit wasserschädlichen Stoffen und der Verwendung von Ölen ist zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser höchste Vorsicht geboten.

Konfliktreduzierte Baufeldlage Es wird bei der Aufteilung und Verortung der baulichen Strukturen empfohlen die im Sinne der Bestandsbäume konfliktärmste

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen: Zum Schutz der benachbarten Bewohner am Bredower Weg/Danziger Straße soll die folgende Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt werden. Es ist die Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 zu beachten.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.

## Pflanzliste 1

Es sind ausschließlich Gehölze des gemeinsamen Erlasses vom

**Botanischer Name** Acer capestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Alnus glutinosa Betula pendula Betula pubescens Carpinus betulus Cornus sanguiniea Corylus avellana Crataeaus monogyna Crataegus laevigata Crataegus Hybriden agg Cytisus scoparius Euonymus europaeus Fagus sylvatica Frangula alnus Fraxinus excelsion Malus sylvestris agg Pinus sylvestris Populus nigra Populus tremula Prunus avium Prunus padus Prunus spinosa Pyrus pyraster agg. Quercus petraea Quercus robur Rhamnus cathartica Rosa canina agg. Rosa corymbifera agg. Rosa rubiginosa agg Rosa elliptica agg. Rosa tomentosa agg. Salix alba Salix aurita Salix caprea Salix cinerea Salix pentandra Salix purpurea Salix triandra agg

Salix viminalis

Sambucus nigra

Sorbus aucuparia

Sorbus torminalis

Tilia platyphyllos

Ulmus x hollandica

Viburnum opulus

Tilia cordata

Ulmus glabra

Ulmus laevis

Ulmus minor

salix x rubens (S. aba x fragilis)

**Deutscher Name** Feld-Ahorn Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Schwarz-Erle Sand-Birke Moor-Birke Hainuche Blutroter Hartriegel Haselnuss Eingriffliger Weißdorn Zweigriffliger Weißdorr Weißdom Besen-Ginster Pfaffenhütchen Rot-Buche Faulbaum Gemeine Esche Wild-Apfel Gemeine Kiefer Schwarz-Pappel Zitter-Pappel Vogel-Kirsche Traubenkirsche Schlehe Wild-Birne Trauben-Eiche Stiel-Eiche Kreuzdorn Hundsrose Heckenrose Wein-Rose Keilblättrige Rose Filz-Rose

Silber-Weide Ohr-Weide Sal-Weide Grau-Weide Lorbeer-Weide Purpur-Weide Mandel-Weide Korb-Weide Hohe Weide Schwarzer Hollunder Eberesche Elsbeere Winter-Linde Sommer-Linde Berg-Ulme Flatter-Ulme Feld-Ulme Bastard-Ulme Gemeiner Schneebal

18.09.2013 des MIL und MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft

Botanischer/ Deutscher Name Wuchshöhe Abies alba bis 60 m Weißtanne Picea abies bis 60 m Fichte Pinus nigra bis 50 m Schwarzkiefer Pseudotsuga menziesii bis 60 m Gewöhnliche Douglasie Sequoia sempervirens bis 115 m

Taxus baccata

Eibe

# Pflanzliste 2

Küsten-Mammutbaum bis 20 m

Gle eingeschränktes Industriegebiet § 9 BauNVO (2.)Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m § 19 BauNVO Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. z. B. 1.2 § 20 BauNVO § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. Baumassenzahl (BMZ) § 21 BauNVO § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. Traufhöhe (TH) 18 BauNVO z, B, 9 m Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO unterschiedliche Nutzungsabschnitte des Mischgebietes § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 22 BauNVO offene Bauweise § 23 BauNVO Nummerierung überbaubarer Flächen § 23 Abs. 1 und 3 z. B. Baufenster BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Flächen für den örtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge Bahnanlagen Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserab-Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 7 BauGB Zweckbestimmung: G Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft 00000 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen. § 16 Abs. 5 BauNVO Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen 50000 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen des Änderungsbereiches § 16 Abs. 5 BauNVO

ZEICHENERKLÄRUNG

(1.) .... (15.) Nummerierung gemäß Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet

Gewerbegebiet

GE

500000

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 6 BauNVO

§ 8 BauNVO

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Erhaltung: Baum (15.)Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Füllschema der Nutzungsschablone 1. Art der Nutzung 2. Grundflächenzahl 4. Zahl der Vollgeschosse oder Traufhöhe 5. Geschossflächenzahl 6. Baumassenzahl Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes Änderungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME Regelungen für den Denkmalschutz Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

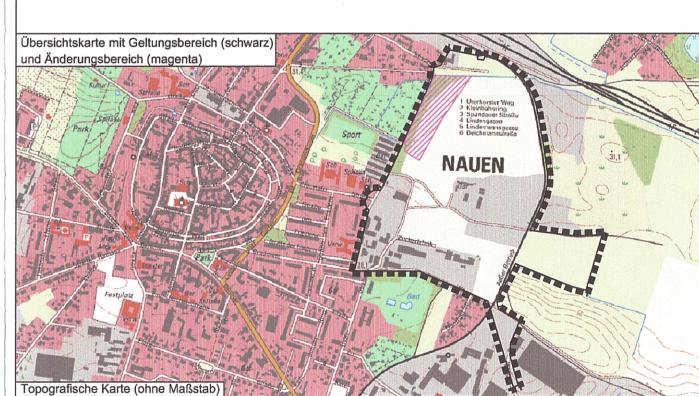
Planzeichen ohne Normcharakter Geländehöhen in Meter über HN z. B. 30.20 Flurstücksbezeichnung 236/4 z. B. 236/4

Flurstücksgrenzen vorhandene bauliche Anlagen

Bezugspunkte

Emissionslinie mit Angabe der Pegelwerte LrT in dB(A), z. Bsp. 60 Grenzwertlinie (Isophone 60 dB(A)) entlang derer passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sind Punkte zur Abgrenzung von Lärmpegelbereichen Punkte zur Flächenabgrenzung für die

Zulässig von fünf Vollgeschossen Streichungen



Bebauungsplan Nr. 0029/96 "Zuckerfabrik", 2. Änderung sprungsbebauungsplans Nr. 0029/96 "Zuckerfabrik". Die im Teil B getroffenen textlichen Festsetzungen 4.1 bis 4.7 ersetzen die textlichen Festsetzungen die im prungsbebauungsplanes für den vorliegenden Änderungsbereich getroffen wurden. Die restlichen im Ursprungsbeauungsplan getroffenen textlichen Festsetzung Planbereich: Flur 10, Flurstücke 469/2, 470, 476, 478/1, 478/2, 482/2, 483/2, 550, 551, 635, 636, 678 Flur 28, Flurstücke 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75/1, 75/3, 76/2, 77, 78 (tlw.), 108, 109, 212 (tlw.), 214, 215, 218

153, 154, 155, 157, 158, 159, 161, 169, 171, 172 Planungsstand: Satzungsfassung, März 2019

Planverfasser

IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH - Ketziner Str. 26 - 14641 Nauen Tel.: 03321/7470-0 - Fax: 03321/7470-20

Abschrift

Stadt Nauen

Flur 31, Flurstücke 233 (tlw.), 239 (tlw.), 242 Flur 32, Flurstücke 14/1, 16/1, 16/3, 17/1, 17/2 (tlw.), 25/1, 25/2, 32/3, 32/4, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 69, 87, 89, 112 (tlw.), 114, 117, 118, 119 (tlw.), 121, 122, 123, 124, 125 (tlw.), 126, 127 (tlw.), 128, 129 (tlw.), 130, 146, 151, 152, Planungsgrundlage: Amtlicher Lageplan (ÖbVI Dipl.-Ing. Andree Böger, Ulmenweg 6, 14641 Nauen)